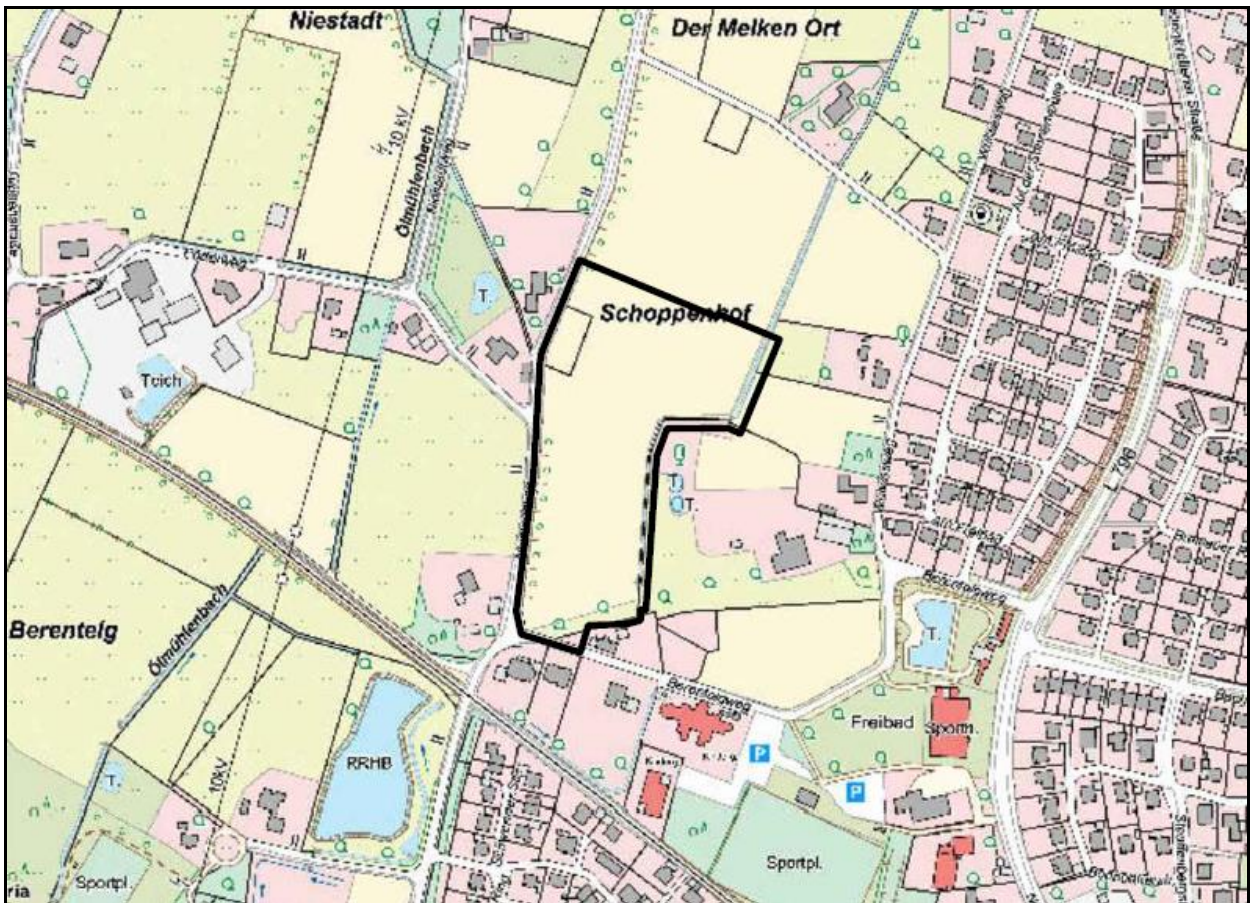


Bebauungsplan Nr. 60 „Niestadtweg“ der Gemeinde Mettingen

- Ergänzendes Verfahren gem. § 214 (4) BauGB

Begründung und Umweltbericht

=====



DGK 3612-19+24

Stand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Einschließlich Änderungen nach öffentlicher Auslegung
Einschließlich Änderung nach erneuter öffentlicher Auslegung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

3. Planungsinhalte

3.1 Vorhandene Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

3.2 Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

3.4 Altlasten, Kampfmittel

3.5 Denkmalschutz

3.6 Flächenbilanz

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Kultur- und sonstige Sachgüter

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

*Fläche, Boden, ~~Wasser~~ und Flächen-/Bodenschutz **und Wasser/Hochwasserschutz***

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Da in Mettingen ein dringender Wohnbedarf besteht, der zurzeit auf den vorhandenen Flächen nicht abgedeckt werden kann, sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Niestadtweg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden.

Dementsprechend hat der Rat der Gemeinde Mettingen die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 60 „Niestadtweg“ beschlossen.

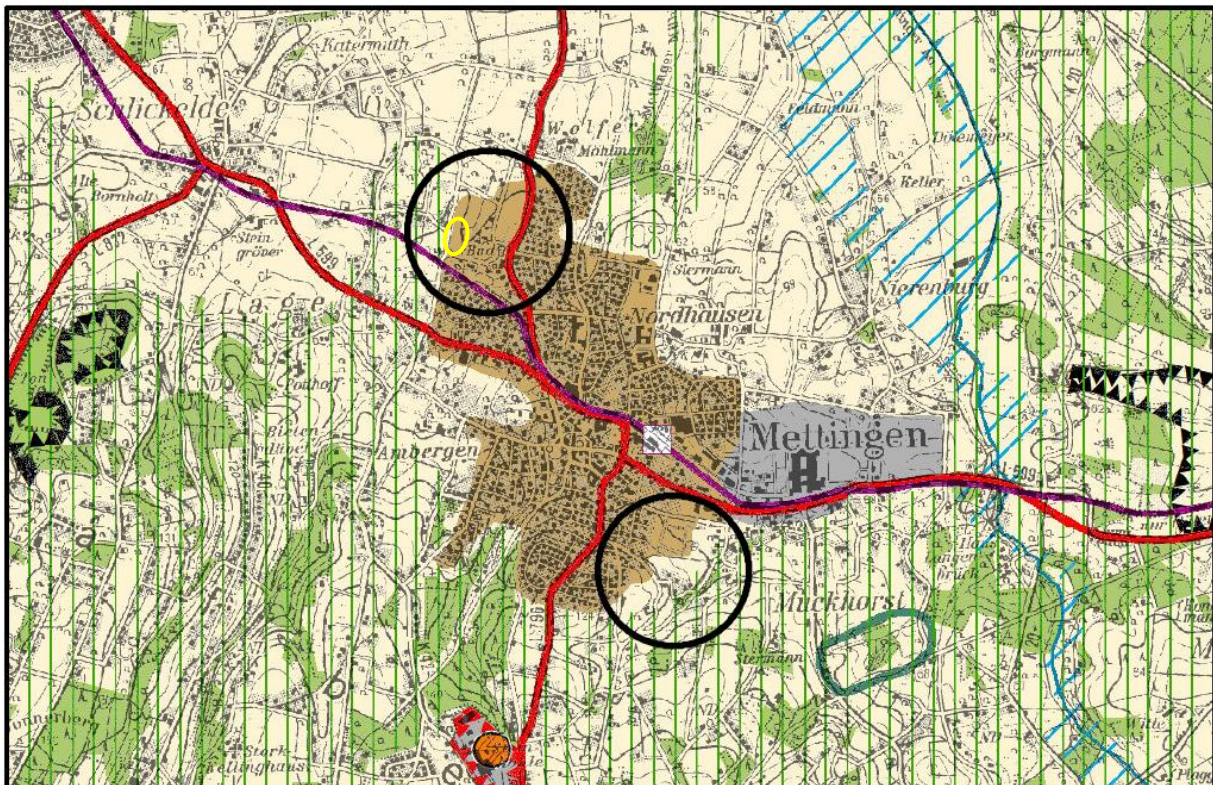
Mit der Bebauungsplanung Nr. 60 „Niestadtweg“ sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauflächenausweisung geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich für den Planbereich umfasst eine Fläche von rd. 27.289 m², ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgesetzt und in der Übersicht auf dem Deckblatt dargestellt.

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan Münsterland (RPL-MSL)** stellt mit Rechtswirksamwerden der 24. Änderung (diese wurde am 23.07.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW. Ausgabe 2019 Nr. 15 Seite 341 – 376) bekannt gemacht und ist seitdem wirksam) für die geplante Wohnbaufläche zeichnerisch einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Regionalplan Münsterland mit 24. Änderung



Ergänzt wird das zeichnerische Ziel der Siedlungsentwicklung um folgende textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus dem Regionalplan:

Ziel 1.1 *Die kommunale Bauleitplanung hat ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.*

Grundsatz 4.3 *Bei der Entwicklung neuer Bauflächen sollen Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung und sinnvollen Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen überprüft werden, bevor über den Aufbau neuer Einrichtungen und Netze der technischen und sozialen Infrastruktur nachgedacht wird.*

Grundsatz 4.4 *Die Siedlungsentwicklung im Plangebiet soll sich an der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur orientieren. Neue Bauflächen sollen an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) angebunden sein.*

Ziel 3.2 *Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.*

Ziel 3.3 *Die in den Flächennutzungsplänen vorhandenen Flächenreserven sind vorrangig zu entwickeln.*

und aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen:

Ziel 2-3 *"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"*

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: *Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).*

Die Gemeinde Mettingen sieht die geplante Siedlungsentwicklung nordwestlich des Berentelgweg mit den geltenden Zielen 1.1, 3.2 und 3.3 sowie den Grundsätzen 4.3 und 4.4 der Raumordnung und Landesplanung aus dem RPL-MSL zur bedarfsgerechten Inanspruchnahme von Allgemeinen Siedlungsbereichen als vereinbar an.

Zudem besteht in Mettingen ein dringender Wohnbedarf, der zurzeit auf den vorhandenen Flächen nicht abgedeckt werden kann.

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Grundstücke innerhalb des erst kürzlich für eine Wohnbebauung aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 59 „Nördlich Berentelgweg“ sind bereits vergeben. Die Erschließung und Bebauung dieser Flächen ist in Kürze geplant.

Darüber hinaus liegen der Gemeinde Mettingen noch weitere konkrete Grundstücksbewerbungen vor. Aus Gründen des Datenschutzes muss auf die Veröffentlichung dieser Bewerberliste verzichtet werden.

Wie vor ausgeführt besteht Bedarf nach einem kommunalen Flächenangebot zur Befriedigung der vorliegenden Nachfrage. Diese Nachfrage kann auch nicht über den Innenbereich gedeckt werden. Diesbezüglich kommt das vorhandene Baulückenkataster zum Ergebnis, dass es sich bei den vorhandenen Baulücken um Privatbesitz handelt, so dass eine Inanspruchnahme nur zusammen mit den Eigentümern möglich ist. Mit Ausnahme von zwei Grundstückseigentümern konnten entsprechende Grundstücke jedoch nicht für eine Bebauung gewonnen werden. Daher stehen die vorhandenen Wohnbaureserven für eine entsprechende Nutzung nicht zur Verfügung.

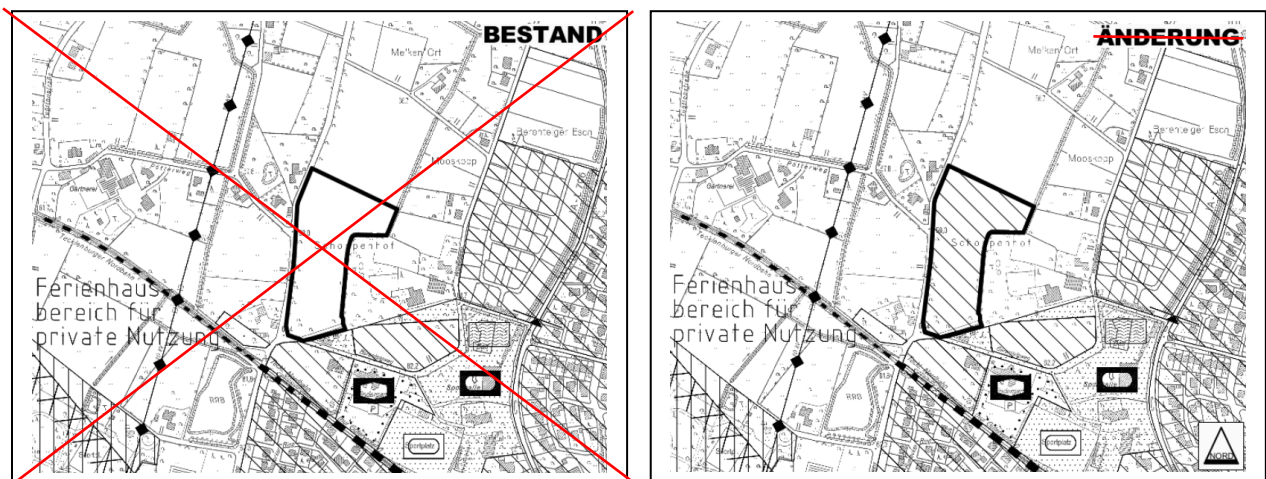
Des Weiteren sind innerhalb des Gemeindegebietes keine Flächen verfügbar, die eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Sinne des § 4 (2) Landesbodengesetz NRW ermöglichen.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Gebiet ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Dies begründet sich mit der Lage am Siedlungsrand, für den eine Siedlungsentwicklung laut 24. Änderung des Regionalplanes Münsterland vorgesehen ist. Auch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnten bereits alle Flächen akquiriert werden.

Die Flächen die zwischen dem Plangebiet und dem Wulwesweg liegen, können zum Großteil nicht als Wohnbauflächen ausgewiesen werden, weil die Grundstückseigentümer der großen ehemaligen Hofstelle nicht überplant werden wollen. Die nördlich an diese Hofstelle angrenzenden Flächen sollen in einem 3. Bauabschnitt überplant werden, doch bislang konnten noch nicht alle Flächen akquiriert werden.

Ferner kann mit der Entwicklung der Bauflächen am geplanten Standort eine sinnvolle Erweiterung und Nutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden. In unmittelbarer Nähe befinden sich eine Kindertagesstätte, ein Freibad und ein Sportplatz mit Sporthalle. Ein Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist in kurzer Entfernung (maximal 5 Gehminuten) zum Berentelgweg (Bereich nördlich der Einmündung Wismarer Straße), zur Recker Straße (L 599) (Ampelkreuzung Recker Straße/Berentelgweg/Schwarze Straße) und zur Neuenkirchener Straße (L 796) vorhanden.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Mettingen ist der Planbereich als **Wohnbaufläche** Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Um die Festsetzungen des Bebauungsplanes mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Einklang zu bringen, wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der (48. Änderung des **Flächennutzungsplanes**) den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Mettingen angepasst.



3. Planungsinhalte

3.1 Vorhandene und geplante Nutzung, Natur und Landschaft, Artenschutz

Vorhandene Nutzung

Der Planbereich befindet sich am Nordwestrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine Ackerfläche mit straßenbegleitendem Gehölzbewuchs (Wallhecke). Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Süden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelt Wohngrundstücke im Norden und Westen. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen vom Niestadtweg, im Osten vom Gewässer 1150, im Norden von einer Ackerfläche und im Süden von Wohngrundstücken.

Geplante Nutzung

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,25 und einer Geschossflächenzahl von 0,5 festgesetzt. Die offene Bauweise wird dahingehend eingeschränkt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Eine Ausnahme hiervon bilden die beiden südlichen Grundstücke im Plangebiet, nördlich des Berentelweg, die dem geförderten Wohnungsbau einer verdichteten Bebauung dienen sollen, so dass hier die Grundflächenzahl auf 0,3/0,4 und die Geschossflächenzahl auf 0,6/0,8 gesetzt werden; zudem wird eine offene Bauweise vorgegeben.

Die Baugrenzen werden entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang des Unterhaltungs- und Entwicklungstreifens am Gewässer im südlichen Planbereich südlich der Erschließungsstraße „Unter den Eichen“ in einem Abstand von 3 m, entlang des Unterhaltungs- und Entwicklungstreifens am Gewässer im nördlichen Planbereich nördlich der Erschließungsstraße „Unter den Eichen“ und nördlich entlang der südlichen Ringeinfahrtsstraße „Unter den Eichen“ von 5 m und entlang von Rad-/Fußwegen und im Wendebereich der südlichen Stichstraße von 2 m geführt. Entlang und zum Schutz der vorhandenen Wallhecke/Bäume im südlichen Planbereich südlich der Erschließungsstraße „Unter den Eichen“ wird mit der Baugrenze ein Abstand von 6 m und im nördlichen Planbereich nördlich der Erschließungsstraße „Unter den Eichen“, entlang der geplanten Heckenpflanzung ein Abstand von 3 m festgesetzt.

Um eine einheitliche Gestaltung zu erreichen, gleichzeitig aber auch modernes Bauen zu ermöglichen, wird das Plangebiet in zwei Bereiche unterteilt.

Der Bereich südlich der geplanten Ringerschließung Straße „Unter den Eichen“ wird mit einer zwingenden Zweigeschossigkeit, einer maximalen Traufhöhe von 6,50 m, einer maximalen Attikahöhe von 6,50 m und einer maximalen Firsthöhe von 8,50 m, sowie einer Dachneigung von 0° bis 25° festgesetzt. Diese Vorgaben sollen gewährleisten, dass in diesem Bereich nur der Bautypus „Stadtvilla“ verwirklicht werden kann.

Der Bereich nördlich der geplanten Ringerschließung Straße „Unter den Eichen“ hingegen, soll den klassischen Bautypen „optisch eingeschossiges Gebäude mit Satteldach“ oder „Bungalow“ vorbehalten bleiben, so dass eine maximale Zweigeschossigkeit mit einer maximalen Traufhöhe von 4,75 m, einer maximalen Firsthöhe von 10,0 m und einer Dachneigung von 25° bis 48° festgesetzt werden.

Die maximal zulässigen Firsthöhen (obere Dachbegrenzungskante), Attikahöhen (Punkt, bis zu dem die Außenwand über die Dachhaut hinausragt) und Traufhöhen (traufseitiger Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerkes (Außenwand) mit der Oberkante der Dacheindeckung) sind im Bebauungsplan festgesetzt und beziehen sich auf Meter über NHN (Normalhöhennull (mittlerer Meeresspiegel)).

Aufgrund aktueller Nachfragen/Überlegungen werden im Planbereich drei kleinere Bereiche mit der sogenannten „Knödellinie“ (= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen) abgegrenzt, um in diesen Bereichen z.B. Hausgruppen/Mehrfamilienhäuser zuzulassen, um so dem Bedarf nach Wohnraum in Form von Wohnungen Rechnung zu tragen. Diese Bereiche befinden sich jeweils südlich entlang der Einmündungen der jeweiligen Erschließungsstraße zum Niestadtweg, umso

die Anzahl der Fahrzeugbewegungen innerhalb des neuen Siedlungsgebietes niedrig zu halten. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt, so dass eine gute Flächenausnutzung gewährleistet werden kann. Zur Höhenbegrenzung werden neben der maximalen Zweigeschossigkeit die maximale Trauf- und Attikahöhe auf 6,50 m, die ~~maximale Firsthöhe auf 8,50 m~~ **entsprechend in Meter über NHN im Planteil** und die Dachneigung auf 0° - 25° festgesetzt.

~~Der Bezugspunkt des fertigen Erdgeschossfußbodens wird wie folgt definiert:~~

~~„Die Höhe der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens wird mit maximal 0,15 m, bezogen auf die Oberkante der zugehörigen fertigen Erschließungsstraße, gemessen jeweils in Grundstücksmittelpunkt an der angrenzenden Straßenbegrenzungslinie, festgesetzt. Der jeweilige Bezugspunkt kann zwischen den nächstgelegenen Höhenpunkten (Kanaldeckelhöhe) in Meter über NHN (Normalhöhennull – mittlerer Meeresspiegel) interpoliert werden. Die Kanaldeckelhöhen sind nachrichtlich im Bebauungsplan eingetragen.“~~

~~Des Weiteren ist im Bereich, in dem nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, je Doppelhaushälfte bzw. je Einzelhaus nur eine Wohnung zulässig. Ausnahmsweise sind 2 Wohnungen zulässig, wenn die Wohnfläche der jeweils zweiten Wohnung unter 65 m² liegt.~~

Um eine optimale Ausrichtung der Gebäudedächer nach Süden/Südwesten zu gewährleisten, damit die Sonnenenergie effizient genutzt werden kann, wird die Hauptfirstrichtung entsprechend im Bebauungsplan vorgegeben.

Da der Planbereich ausschließlich **vornehmlich** dem Wohnen dienen soll sind die gemäß § 4 (3) Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

~~Garagen, Carports, Nebengebäude und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen Garagen und Carports an der Zufahrtsseite einen Abstand von mindestens 5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und seitlich mindestens 1 m einhalten und zu dieser Seite begrünt werden.~~

~~Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO sind naturnah zu gestalten und zu erhalten. Zwischen Erschließungsstraße und Gebäude sind flächenhafte Versiegelungen (z.B. Schotter-, Kiesgärten, etc.), mit Ausnahme von schmalen Verbindungswegen, unzulässig. Der Vorgartenbereich ist zu mindestens 50 % wasserdurchlässig und gärtnerisch zu gestalten. Auf dem Grundstück ist je angefangene 450 m² Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum mittlerer Größe bzw. Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und zu pflegen.~~

~~Die Neuanpflanzung sollte folgende Anforderungen erfüllen:~~

- ~~- Stammumfang mind. 14/16 cm~~
- ~~- Ausnahmsweise können anstelle eines Baumes heimische Straucharten in Gruppen zusammengefasst zugelassen werden, sofern die Gruppe sich über mindestens 5 m² erstreckt.~~
- ~~- Die Standorte für die Neuanpflanzungen sind im Freistellungsverfahren nachzuweisen.~~
- ~~- Für die Neuanpflanzung sind nur heimische standortgerechte Gehölzpflanzungen zu verwenden.~~
- ~~- Für einen entfernten Baum sind zwei gleichartige großkronige Bäume (Stammumfang mindestens 20 – 25 cm) neu zu pflanzen.~~

Als Dachform ist nur ein Sattel-, Pult- oder Flachdach zulässig. Von den Festsetzungen zur Dachneigung sind Garagen, überdachte Stellplätze (Carports), Wintergärten, Gewächshäuser und Gartenhäuser ausgenommen.

~~Dachaufbauten/-gauben sind nur bei einer Dachneigung von mehr als 35° zulässig, dabei darf die Gesamtlänge der Gauben/Aufbauten je Gebäudeseite maximal 50 % der zugehörigen Trauflänge betragen. Ein Zwerchhaus, Nebengiebel oder Vorbau (Unterbrechung der Traufe durch aufgehendes Mauerwerk) ist ausschließlich zur Erschließungsstraße hin zulässig, dabei darf dieser (maximal ein Zwerchhaus, Nebengiebel oder Vorbau) nicht breiter als 50 % der Trauflänge sein. Zwischen dem First des Zwerchhauses, Nebengiebels bzw. des Vorbaus und dem Haupthausfirst ist ein senkrechter Abstand von mindestens 0,5 m der senkrechten Dachhöhe einzuhalten; dabei darf der First des Zwerchhauses, Nebengiebels bzw. Vorbaus den Hauptfirst nicht überragen.~~

Die im Plan dargestellten vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Natürlicher Ausfall oder sonstiger Ausfall ist durch Neuanpflanzungen artgleicher Gehölze und Pflanzen zu kompensieren. Bei Baumpflanzungen ist dies mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm vorzunehmen.

Die im Plan dargestellten noch nicht vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sind anzupflanzen. Nach ihrer Anpflanzung sind sie dauerhaft zu erhalten. Natürlicher Ausfall oder sonstiger Ausfall ist durch Neuanpflanzungen artgleicher Gehölze und Pflanzen zu kompensieren. Bei Baumpflanzungen ist dies mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm vorzunehmen.

~~Die festgelegten Flächen zum Anpflanzen von Hecken für das Grundstück 1707 am Niestadtweg dürfen nur einmal je Grundstückseinheit auf einer Länge von max. 4,50 m zum Zwecke der Ein- und Ausfahrt unterbrochen werden.~~

Das Grundstück 1707 sowie das daran südlich anschließende Grundstück am Niestadtweg werden nur über die im Bebauungsplan gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtsbereiche befahren. Da somit die Zufahrt des südlichen Grundstückes ausgehend von der Straße „Unter den Eichen“ wegfallen kann, wird dieser Bereich dem geplanten Parkplatz zugeschlagen sowie als direkter Ausgleich die Heckenpflanzung nördlich entlang des Parkplatzbereiches fortgeführt.

Als Einfriedung sind nur durchsichtige oder begrünte Zäune (ohne Plastikfüllung) und Hecken zulässig. ~~Sichtdreiecke sind freizuhalten (mindestens 1 m x 1 m).~~

~~Auf der als mit Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastenden Fläche sind im Bereich der vorhandenen Wasserleitung innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb des beidseitigen 1 m breiten Schutzstreifens nur flachwurzelnende Pflanzen zu verwenden zulässig.~~

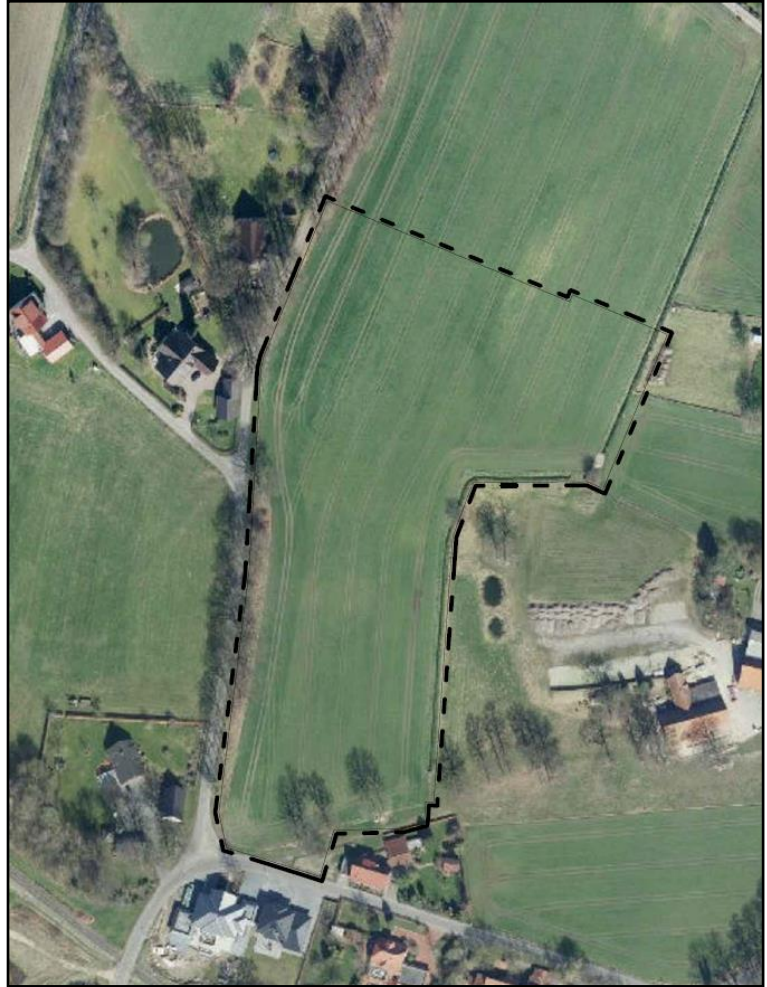
Im Planbereich werden drei Flächen als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen („P“ → Parken), um den ruhenden Verkehr zu konzentrieren und so die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Zudem werden im südlichen Planbereich drei Fuß-/Radwege festgesetzt, um von den beiden geplanten Stichstraßen zum Fußweg entlang des Gewässers, das renaturiert wird, zu gelangen. Und von dort aus, um eine Durchgängigkeit vom Gewässer zum südlichen Berentelweg zu gewährleisten (an dem der Kindergarten, das Freibad, ÖPNV Haltestellen und eine Sporthalle liegen) ist ein Fuß-/Radweg von der südlichen Stichstraße zum Berentelweg geplant.

Zur infrastrukturellen Versorgung des neuen Siedlungsbereiches insbesondere für Kinder wird im nordöstlichen Planbereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

Südwestlich dieser Grünfläche wird eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien festgesetzt, in der die Technikzentrale für die geplante Kalt-Nahwärme errichtet wird. Da aufgrund aktueller Erkenntnisse diese Versorgungsfläche vergrößert werden muss, wird die Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht entsprechend angepasst.

Natur und Landschaft

Der Planbereich umfasst eine Ackerfläche mit straßenbegleitendem Gehölzbewuchs (Wallhecke) entlang der westlichen Plangrenze, Einzelbäume im südlichen Planbereich sowie den Bereich des Gewässers 1150 entlang der östlichen Planbereichsgrenze, das renaturiert wird.



Der Verfahrensbereich zählt zur naturräumlichen Untereinheit 535.31 dem „Mettinger Vorland“ im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“. Das „Mettinger Vorland“ ist der Schafbergplatte im Norden vorgelagert. In dem schwach bewegten Gelände finden sich sandig-lehmige Böden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Entsprechend der standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation der Trockene Eichen-Birkenwald (*Betulo-Quercetum typicum*). Kennzeichnende Bäume der natürlichen Waldgesellschaft sind insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*) und Sandbirke (*Betula pendula*) untergeordnet finden sich Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Faulbaum (*Rhamnus frangula*). Als Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften kommen Wachholder (*Juniperus communis*) und Brombeeren (*Rubus spec.*) hinzu. Westlich, in über 350 m Entfernung, befindet sich das geschützte Biotop GB-3612-214. Südwestlich, in über 750 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg.

Sonstige Naturschutzgebiete, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Gebiete haben, da diese nicht direkt betroffen sind und auch keine indirekten Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäi-

sche Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-301, FFH Mettinger Moor und Recker Moor) in über 4,9 km Entfernung.

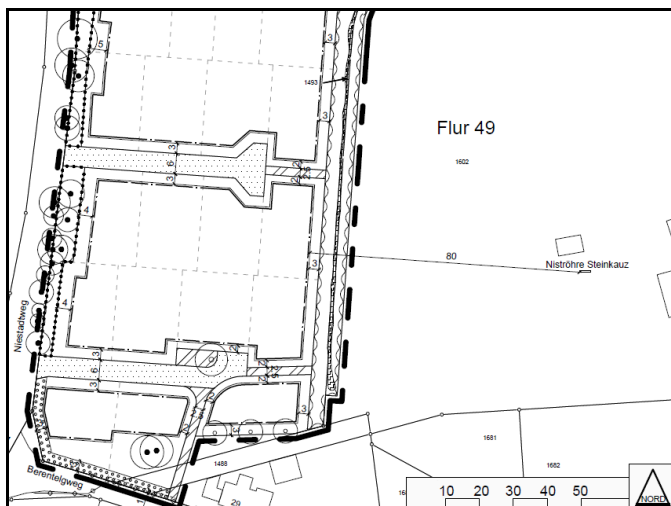
Die straßenbegleitenden Bäume (Wallhecke) entlang der Straße „Niestadtweg“ werden im Bebauungsplan als Wald festgesetzt. Diese Wallhecke liegt nur zur Hälfte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die andere Hälfte liegt in der angrenzenden Straßenparzelle und bleibt erhalten. Die Wallhecke soll durchforstet und nachgepflanzt werden. Zudem wird die Gemeinde im weiteren Verlauf der Straße „Niestadtweg“ eine neue Heckenpflanzung als Fortführung der vorhandenen Wallhecke vornehmen.

Zusätzlich wird entlang der Flächen für die Wasserwirtschaft im Bereich der Wohnbaugrundstücke ebenfalls eine durchgehende Heckenpflanzung vorgeschrieben.

Artenschutz

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Messischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Bäume, Äcker, Fließgewässer, Gebäude und Gärten potentiell geeignete Lebensräume für 1 Säugetier (Fischotter), 10 Fledermausarten, 29 Vogelarten und eine Reptilienart. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegt für das Plangebiet im näheren Umfeld eine Angabe vor (LINFOS 06/2020). Östlich, in rd. 80 m Entfernung zum Plangebiet, befindet sich auf einer ehemaligen Hofstelle der Fundort eines Kauzes (*Athene noctua*, FT-3612-0077) der als streng geschützt gilt.



Um erhebliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Belange des Artenschutzes und gegebenenfalls eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten, insbesondere mit Blick auf die Steinkauzfundstelle, besser abschätzen zu können, ist das Büro LandPlan Osnabrück mit einer Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt worden. Diese kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Im Rahmen der Vorprüfung (ASP Stufe I) konnten artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Arten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.“

Für die europäisch geschützten Arten weiterer Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen) kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

Als Grundlage für die Artenschutzprüfung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt eine Untersuchung der Brutvögel durchgeführt.

Für die betroffenen europäisch geschützten Vogelarten erfolgte eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) auf der Grundlage des Vorentwurfs des B-Plans und der Ergebnisse der Brutvogelkartierung.

Bei dem Gartenrotschwanz und Steinkauz sowie allen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) und ggf. Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die erforderliche Fällung von vier Bäumen mit möglichem Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse (potenzielles Tagesquartier von Einzeltieren) sind Tötungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1) potenziell möglich. Für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse erfolgte daher eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung und das Fällen der Bäume im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar kann eine Tötung von Individuen vermieden werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.“

Daher ist bereits folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Maßnahmen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Beschneiden bzw. auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen etc.) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden. Falls Bäume mit einer potenziellen (Winter-)Quartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. in Stamm- oder Astbereichen mit Durchmesser ≥ 30 cm, oder nicht einsehbare Bäume mit Efeubewuchs) vorhanden sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. Oktober bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Weitere Informationen können im Internet beim LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eingesehen werden.

Die Bauzeitenbeschränkung ist von Mitte Juli bis Mitte März außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel erforderlich (d.h. im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte März (ca. 8 Monate) darf gebaut werden). Eine Freistellung der Bauzeitenbeschränkungen (so dass außerdem im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli (ca. 4 Monate) gebaut werden kann) kann erfolgen durch Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Ein Fachgutachter muss max. 10 Tage vor Baubeginn die Baustelle auf mögliche Vorkommen von Brutnestern kontrollieren und anschließend ein Eintreten der Verbotstatbestände ausschließen. Die Bauzeitenbeschränkung wird begrenzt auf die Erschließungsarbeiten, das Anlegen von Baustraßen und die Bautätigkeiten auf die dem Steinkauzbrutplatz nahe gelegenen (Radius von 80 m um die Steinkauznisthöhle) Baugrundstücke westlich des Gewässers 1150.

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kann eine Beeinträchtigung des Steinkauzes an seiner Nisthöhle auf der Hofstelle Stienecker durch Bautätigkeiten während der Brutzeit ausgeschlossen werden, da ein Abstand zu den Baugrenzen der Baugrundstücke westlich des Gewässers

1150 von ca. 80 m eingehalten wird. Die Abstände zu potenziellen Störquellen wie die südlich angrenzende vorhandene Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nördlich Berentelweg“ (Abstand zu der Nisthöhle ca. 55 m) und die nach Westen ausgerichteten Terrassen der Hofstelle (Abstand zur Nisthöhle ca. 20 m) sind wesentlich geringer als zu den Baugrenzen, so dass der Steinkauz durch die Bebauung mit Garten- und Terrassennutzung bereits an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt ist. Auch die von BAUER ET AL. (2012) angesprochene Fluchtdistanz des Steinkauzes von ca. 50 – 100 m gegenüber Annäherungen von Personen wird weitestgehend eingehalten.

Zudem hat ein Mitarbeiter der ANTL (Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.), der seit Jahren den Steinkauzbestand in Mettingen beobachtet und kontrolliert, bestätigt, dass der Steinkauz durch die geplante Bebauung nicht seinen Standort verlassen wird, da ausreichend Fläche im Bereich der Hofstelle zur Verfügung steht, die Öffnung zur freien Landschaft nach Norden bestehen bleibt und durch die breite Renaturierung des Gewässers auch langfristig gesichert wird. Für den nächsten geplanten Bauabschnitt nördlich anschließend an den jetzigen Verfahrensbereich plant die Gemeinde mit Unterstützung von der ANTL und der Naturschutzstiftung des Kreises nördlich des Verfahrensbereiches in angemessenem Abstand zu bereits vorhandenen Steinkauzstandorten zwei extensiv genutzte Wiesenflächen mit Kopfweiden und Baumbestand zusätzlich mit Holzhütten als Unterschlupf zu gestalten, sodass neue Nistplätze für Steinkäuze zur Verfügung stehen.

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen wird folgender Hinweis zur Außenbeleuchtung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Für eine eventuelle Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von ≤ 3000 K). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Ablendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft auf einer intensiv genutzten Ackerfläche hervorgerufen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen werden im Rahmen des Umweltberichtes in die Planung eingestellt. Es ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit (siehe Umweltbericht) innerhalb des Plangebietes und direkt nördlich davon durch die Renaturierung des Gewässers 1150 sowie im externen gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße auszugleichen.

3.2 Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

Boden-/Flächenschutz

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im westlichen Planbereich Pseudogley-Podsol, vereinzelt Podsol-Pseudogley, vereinzelt Brauner Plaggenesch, vereinzelt Grauer Plaggenesch aus 6 – 10 dm Mittel- und Feinsanden und schwach lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden aus Grundmoräne des Mittelpleistozän, alternativ aus Flugsanden des Jungpleistozän bis Holozän. Diese lagern über stark lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden und mittelsandigem, schwach steinig-grusigem Lehm aus Grundmoräne des Mittelpleistozän, alternativ aus Verwitterungsbildung

des Jungpleistozän. Diese lagern über Festgestein aus Sandstein und Tonstein des Oberkarbon (Silesium) und Keuper und Jura). Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Im südöstlichen Planbereich befindet sich ein Gley, stellenweise Braunerde-Gley, stellenweise Podsol-Gley, vereinzelt Pseudogley-Gley aus 6 – 20 dm schwach lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden und mittel lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden aus Solifluktionbildung des Jungpleistozän, alternativ stellenweise aus Nachschüttsanden des Mittelpleistozän. Diese lagern über stark lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden und mittel sandigem, schwach steinig-grusigem Lehm aus Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Im nordöstlichen Planbereich befindet sich ein Gley, vereinzelt Braunerde-Gley, vereinzelt Anmoorgley aus 3 – 5 dm stark lehmigen, vereinzelt anmoorigen Sand, vereinzelt mittel sandiger, vereinzelt anmooriger Lehm und vereinzelt stark sandiger, vereinzelt anmooriger Lehm aus Bachablagerungen des Holozän. Diese lagern über Sand, stellenweise mittel schluffiger Sand, stellenweise mittel lehmiger Sand aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Das Plangebiet schließt östlich und südlich an das bebaute Siedlungsgebiet von Mettingen mit zum Teil großen Gartenarealen/Hofstellen an. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und vereinzelte Wohngrundstücke an. Das Plangebiet selbst stellt sich als Ackerfläche mit straßenbegleitendem Gehölzbestand (Wallhecke) dar. Entlang der östlichen Planbereichsgrenze verläuft das Gewässer 1150.

Da die Wallhecke entlang des Niestadtweg als Wald festgesetzt wird, geht eine Umwandlung von Wald mit dieser Planung nur in dem Bereich der zweiten Stichstraße in einer Größe von rd. 37 m² einher. Dies wird entsprechend in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt (sh. Umweltbericht).

Grundsätzlich ist die Gemeinde Mettingen bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben. Entwicklungspotential im Innern der bebauten Ortslage ist jedoch nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar.

Die Inanspruchnahme der intensiv genutzten Ackerfläche ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.

Zudem können lokal die Auswirkungen auf den Boden durch konkrete Regelungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wirkungsvoll gemindert werden.

Die Belange des Bodenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle sprechen zurückgestellt.

Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf.

Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird den Bauherren empfohlen, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung - EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Entsprechende Handlungsanleitungen werden den Grundstücksbewerbern zu gegebener Zeit an die Hand gegeben.

Des Weiteren wird seitens der Gemeinde grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

Darüber hinaus ist eine vorgegebene Ausrichtung der Gebäude vorgesehen, so dass alle Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von z.B. Solarenergie gegeben sind.

Immissionsschutz

Der Planbereich befindet sich am Nordwestrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine Ackerfläche mit straßenbegleitendem Gehölzbewuchs (Wallhecke). Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Süden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Wohngrundstücke im Norden und Westen.

Die Schalltechnische Untersuchung von Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (Bericht Nr. 5464.1/01), Ahaus, vom 21.11.2023 hat die schalltechnischen Auswirkungen des planinduzierten Zusatzverkehrs auf den Erschließungsstraßen Niestadtweg, Berentelgweg und Neuenkirchener Straße (L 796) auf die umliegende Bestandsbebauung ermittelt und anhand einschlägiger Beurteilungskriterien bewertet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt die prognostizierte planinduzierte Verkehrsmengenerhöhung auf den untersuchten Erschließungsstraßen einerseits zu keiner merklichen Erhöhung der verkehrsbedingten Beurteilungspegel führt und andererseits dort, wo spürbare Pegelerhöhungen um mindestens 2 dB(A) zu verzeichnen sind, die einschlägigen Immissionswerte unterschritten werden. Gesunde Wohnverhältnisse sind im Hinblick auf die Verkehrslärmeinwirkungen auch nach vollständiger Bebauung des Plangebietes (Bauabschnitte I – III zwischen Niestadtweg und Wulwesweg) an sämtlichen Immissionsorten gewahrt. Die spürbare Mehrbelastung einzelner Wohnhäuser kann hingenommen werden, weil sie sich unterhalb der für die jeweiligen Gebiete einschlägigen Grenzwerte bewegt und die mit der Planung konkret verfolgten städtebaulichen Ziele, wie zum Beispiel die Deckung dringenden Wohnraumbedarfs, das Interesse der jeweiligen Betroffenen an der Vermeidung der planbedingten Immissionssteigerung überwiegt.

Die schalltechnischen Auswirkungen des planinduzierten Zusatzverkehrs auf die Bestandsbebauung entlang der Erschließungsstraßen Niestadtweg, Berentelgweg und Neuenkirchener Straße (L 796) sind durch die schalltechnische Untersuchung der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 21. November 2023 (Bericht Nr. 5464.1/01) ermittelt und anhand einschlägiger Beurteilungskriterien bewertet worden. Die gutachterliche Untersuchung kommt im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

Die planbedingte Verkehrszunahme führt an den maßgeblichen Immissionsorten zu einer Pegelerhöhung um höchstens 3,1 dB(A). An zwei Immissionsorten werden die nach der DIN 18005 vorgesehenen Orientierungswerte durch den planbedingten Mehrverkehr erstmals überschritten. Die Pegelerhöhung beträgt dabei in einem Fall 1,2 dB(A), in dem anderen Fall 0,7 dB(A). Darüber hinaus befinden sich im Beurteilungsbereich der gutachterlichen Untersuchung, insbesondere entlang der Neuenkirchener Straße, mehrere Immissionsorte, an denen die Orientierungswerte nach der DIN 18005 schon im Bestand überschritten sind. Teilweise sind dort

auch die nach der 16. BImSchV vorgesehenen Grenzwerte im Bestand überschritten. An diesen Orten findet eine Pegelerhöhung durch den planbedingten Zusatzverkehr um max. 0,9 dB(A) statt. Wegen der Ergebnisse im Einzelnen wird Bezug genommen auf die schalltechnische Untersuchung der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH vom 21. November 2023 in der Anlage zur Planbegründung.

Die danach ermittelte Verkehrslärmzunahme kann nach Abwägung aller betroffenen Belange hingenommen werden. Soweit es an der Bestandsbebauung entlang des Niestadtweges zu spürbaren Pegelerhöhungen von bis zu 3,1 dB(A) kommt, bleibt die Immissionsbelastung durch Verkehrslärm überall unterhalb der einschlägigen Orientierungswerte nach der DIN 18005. Soweit die einschlägigen Orientierungswerte der DIN 18005 an zwei Immissionsorten durch die planbedingte Verkehrszunahme erstmalig überschritten werden, bewegen sich die Pegelerhöhungen jeweils unterhalb der für das menschliche Ohr wahrnehmbaren Schwelle von ca. 2 dB(A). Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV findet an den Immissionsorten, an denen die Orientierungswerte nach der DIN 18005 erstmals überschritten werden, nicht statt. Soweit einschlägige Immissionswerte schon im Bestand überschritten sind, findet ebenfalls keine für das menschliche Ohr wahrnehmbare Pegelerhöhung durch den planbedingten Mehrverkehr statt. Die Pegelerhöhung beträgt max. 0,9 dB(A) in der Nacht und 0,4 dB(A) am Tag. An den Immissionsorten entlang der Neuenkirchener Straße, an denen bereits im Bestand teilweise nicht unerhebliche Überschreitungen der Orientierungswerte festzustellen sind, liegen die Pegelerhöhungen sogar nur bei max. 0,3 dB(A) am Tag und 0,2 dB(A) in der Nacht. Eine erstmalige Überschreitung der Grenzwerte nach der 16. BImSchV findet nur an einem Immissionsort um nur 0,1 dB(A) statt. Soweit die Grenzwerte nach der 16. BImSchV auch an anderen Orten überschritten sind, liegen diese Überschreitungen schon im Bestand vor. An keinem Ort werden die Immissionsgrenzwerte für Mischgebiete nach der 16. BImSchV überschritten. Eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht findet an keinem Ort statt.

Zur Deckung des dringenden Wohnraumbedarfs kann die festgestellte Verkehrslärmzunahme hingenommen werden. Soweit sie für das menschliche Ohr überhaupt wahrnehmbar ist, werden die einschlägigen Immissionswerte eingehalten. Soweit eine Überschreitung einschlägiger Immissionswerte zu erwarten ist, liegt diese an den meisten Immissionsorten schon im Bestand vor. Jedenfalls bewegt sie sich aber unterhalb der für das menschliche Ohr wahrnehmbaren Schwelle.

Es wird an dieser Stelle explizit auf das Gutachten der Brilon, Bondzio, Weiser - Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH mit dem Titel „Verkehrsuntersuchung für eine Wohnbauentwicklung in Mettingen“ vom November 2023 sowie auf die schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 5464.1/01) der Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, vom 21.11.2023 verwiesen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Verfahrensbereiches werden nicht erwartet. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die geplante Wohnbebauung keine unzumutbaren Auswirkungen.

Südlich des Verfahrensbereiches verläuft die Bahnstrecke der Tecklenburger Nordbahn. Diese hat ihren Betrieb zwar eingestellt, jedoch nicht stillgelegt, so dass mit einer eventuellen Reaktivierung für den öffentlichen Personennahverkehr gerechnet werden muss. Da die Bahnstrecke in mehr als 60 m Entfernung zum Plangebiet liegt, wird mit keinen unzulässigen Schallimmissionen gerechnet.

3.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

Erschließung

Die Erschließung für das Allgemeine Wohngebiet erfolgt über den westlich angrenzenden Gemeindeweg „Niestadtweg“, im südlichen Planbereich über zwei Stichstraßen und im nördlichen Planbereich über eine Ringerschließung (**Unter den Eichen**).

Im Zuge des Straßenendausbaus ist vorgesehen mindestens 8 Bäume innerhalb der Verkehrsflächen zu pflanzen.

Die Verkehrsuntersuchung der Brilon, Bondzio, Weiser - Ingenieurgesellschaft für Verkehrsweisen mbH, Bochum, vom Oktober 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben (neuer Wohnsiedlungsbereich am Niestadtweg und am Wulwesweg mit insgesamt 90 Wohneinheiten) und die damit verbundene Erhöhung des Verkehrsaufkommens an den betrachteten Knotenpunkten (Berentelgweg/Neuenkirchener Straße und Berentelgweg/Niestadtweg) zu keiner Verschlechterung der Qualität des Verkehrsablaufs führt. Dieverkehrliche Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie, Wasser, **Gas Wärme** und Telekommunikationseinrichtungen wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Südwestlich der öffentlichen Grünfläche (Spielplatzfläche) wird eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien festgesetzt, in der die Technikzentrale für die geplante Kalt-Nahwärme errichtet wird.

Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist aufgrund der anstehenden Böden und zu erwartenden Grundwasserspiegelschwankungen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 im engeren Sinne nicht möglich. Daher wird das anfallende Schmutzwasser über die im Planbereich zu erweiternde Kanalisation über eine nördlich des Plangebietes geplanten Pumpstation am Wulwesweg in östlicher Richtung abgeleitet und über die Neuenkirchener Straße der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird in das am östlichen Planbereichsrand gelegenen Gewässer 1150, das zur Mettinger Aa führt, eingeleitet.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Wasserleitungsnetz.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 48 LWG sowie § 44 BauO NRW beachtet.

Gewässer

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft das Gewässer 1150, das zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa gehört. Schon im Vorgriff auf die 48. Flächennutzungsplanänderung ist dieses Gewässer artenschutzrechtlich untersucht und ein entsprechender Antrag gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt worden. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird das Gewässer renaturiert.

3.4 Altlasten, Kampfmittel

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Auch Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

3.5 Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden. Für den Fall von Bodenfunden wird über einen entsprechenden Hinweis im Bebauungsplan sichergestellt, dass dies der Gemeinde und dem Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich angezeigt wird.

3.6 Flächenbilanz

Geltungsbereich	27.289 m ²
davon	
<u>Allgemeines Wohngebiet</u>	<u>20.175 20.153 m²</u>
<u>Verkehrsflächen</u>	<u>2.923 m²</u>
<u>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Parkplatz</u>	<u>204 223 m²</u>
<u>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Fuß-/Radweg</u>	<u>188 m²</u>
<u>Verkehrsgrün</u>	<u>151 m²</u>
<u>Grünfläche – Spielplatz</u>	<u>416 380 m²</u>
<u>Wald/Wallhecke</u>	<u>450 m²</u>
<u>Gewässer</u>	<u>248 m²</u>
<u>Entwicklungs-/Unterhaltungstreifen</u>	<u>2.502 m²</u>
<u>Fläche für Ver- u. Entsorgungsanlagen</u>	<u>35 71 m²</u>

II. Umweltbericht

Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB *„Bodenschutzklausel“* (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ sowie des Gesetzes zur „Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden. Daher berücksichtigt der nachstehende Umweltbericht die deutlich gestiegenen Anforderungen, die sich unter anderem aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch ergeben.

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Da in Mettingen ein dringender Wohnbedarf besteht, der zurzeit auf den vorhandenen Flächen nicht abgedeckt werden kann, sollen im Rahmen dieses Bebauungsplanes die planungsrechtli-

chen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Gebiet ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Dies begründet sich mit der Lage am Siedlungsrand, für den eine Siedlungsentwicklung laut 24. Änderung des Regionalplans vorgesehen ist. Auch die Verfügbarkeit entsprechender Flächen stellt eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnten bereits alle Flächen akquiriert werden.

Die Erschließung für das Allgemeine Wohngebiet erfolgt über den westlich angrenzenden Gemeindeweg „Niestadtweg“, im südlichen Planbereich über zwei Stichstraßen und im nördlichen Planbereich über eine Ringerschließung (**Unter den Eichen**).

Der Planbereich befindet sich am Nordwestrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine Ackerfläche mit straßenbegleitendem Gehölzbewuchs (Wallhecke). Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Süden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Wohngrundstücke im Norden und Westen. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen vom Niestadtweg, im Osten vom Gewässer 1150, im Norden von einer Ackerfläche und im Süden von Wohngrundstücken.

Der Planbereich liegt außerhalb der Landschaftspläne. Die Fließgewässer gehören zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa.

Westlich, in über 350 m Entfernung, befindet sich das geschützte Biotop GB-3612-214. Südwestlich, in über 750 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg.

Sonstige Naturschutzgebiete, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Gebiete haben, da diese nicht direkt betroffen sind und auch keine indirekten Auswirkungen zu erwarten sind.

Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-301, FFH Mettinger Moor und Recker Moor) in über 4,6 km Entfernung.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche hervorgerufen.

Es ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit (siehe Umweltbericht) innerhalb des Plangebietes und direkt nördlich davon durch die Renaturierung des Gewässers 1150 **sowie innerhalb des gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpools an der Tüöttenstraße** auszugleichen.

In Fachgesetzen-/plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Es liegen keine Gutachten vor.

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Landschaft, Landschaftsbild

Der Verfahrensbereich zählt zur naturräumlichen Untereinheit 535.31 dem „Mettinger Vorland“ im Naturraum „Osnabrücker Hügelland“. Das „Mettinger Vorland“ ist der Schafbergplatte im Norden vorgelagert. In dem schwach bewegten Gelände finden sich sandig-lehmige Böden. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Der Planbereich befindet sich am Nordwestrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine Ackerfläche mit straßenbegleitendem Gehölzbewuchs (**Wallhecke**). Begrenzt wird das Plangebiet im Westen vom Niestadtweg, im Osten vom Gewässer 1150, im Norden von einer Ackerfläche und im Süden von Wohngrundstücken. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Das Landschaftsbild ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Süden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Wohngrundstücke im Norden und Westen.

Westlich, in über 350 m Entfernung, befindet sich das geschützte Biotop GB-3612-214. Südwestlich, in über 750 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg.

Im Bereich des Plangebietes und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich ansonsten keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind.

- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Der Verfahrensbereich liegt außerhalb von Landschaftsplänen und auch andere relevante Fachpläne liegen nicht vor.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von mehr als 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3,1 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-301, FFH Mettinger Moor und Recker Moor) in über 5,2 km Entfernung.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für den Quadranten 4 im Messischblatt 3612 (Mettingen) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Bäume, Äcker, Fließgewässer, Gebäude und Gärten potentiell geeignete Lebensräume für 1 Säugetier (Fischotter), 10 Fledermausarten, 29 Vogelarten und eine Reptilienart. Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegt für das Plangebiet im näheren Umfeld eine Angabe vor (LINFOS 06/2020). Östlich in rd. 80 m Entfernung zur südöstlichen Baugrenze des Plangebietes, befindet sich auf einer ehemaligen Hofstelle der Fundort eines Steinkauzes (*Athene noctua*, FT-3612-0077) der als streng geschützt gilt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	FlieG	KIGehoeel	Aeck	Gaert	Gebae
Wissenschaftlicher Name									
Deutscher Name									
Säugetiere									
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	G↓	(Na)	Na		Na	FoRu!
Lutra lutra	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden		S↑	FoRu, Na				
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na		Na	FoRu
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na		Na	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na		(Na)	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	Na		Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na	(Na)	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na				FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	Na		Na	FoRu!
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu, Na		Na	FoRu
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G↓		(FoRu), Na	(Na)	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu				
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓				FoRu!	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu!			(Na)	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu			
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G↓		(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G					(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)	Na		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U				FoRu!	

Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	Na	(Na)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	Na	FoRu!	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na	Na			
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)				
Falco tinnunculus	Turnfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U			(FoRu)		
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U↓	FoRu		(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	Na	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S			FoRu!	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu		FoRu	FoRu	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.				FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	S	FoRu	Na	(Na)		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.			Na	Na	FoRu
Tringa ochropus	Waldwasserrläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Ru, Na				
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	FoRu!	
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U↓			FoRu!		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U↓	(Ru), (Na)		Ru, Na		
Reptilien									
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)			FoRu	

Um erhebliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Belange des Artenschutzes und gegebenenfalls eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten, insbesondere mit Blick auf die Steinkauzfundstelle, besser abschätzen zu können, ist das Büro LandPlan Osnabrück mit einer Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt worden. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Amphibien:

Laut dem Fachinformationssystem (FIS) des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ wurden keine planungsrelevanten Amphibien in dem Messtischblatt 3612/4 Mettingen aufgelistet. Auch ergab die Datenabfrage keine Hinweise auf Vorkommen von Amphibien im Untersuchungsgebiet (UG).

Für Amphibien bedeutsame Habitats sind aber innerhalb des UG vorhanden. Es handelt sich um einen Gartenteich am Niestadtweg und zwei temporäre Kleingewässer in einem Grünland auf der Hofstätte Stienecker. Der Gartenteich am Niestadtweg ist aufgrund des Fischbestandes nur von Erdkröten und Wasserfröschen besiedelbar, da deren Laich/ Larven nicht von Fischen gefressen werden. Die beiden Kleingewässer im Osten des UG sind Gewässer, die temporär Wasser führen und im Sommer bzw. in trockenen Frühjahren austrocknen. Hier könnten sich potenziell Amphibien zum Laichen ansiedeln, wenn die Gewässer lang genug Wasser führen.

Der Acker, der durch den Bebauungsplan (B-Plan) überplant wird, ist ein untergeordnetes Habitat für Amphibien. Nach Befragung des Anwohners des Niestadtwegs sind keine Wanderbewegungen über den Niestadtweg bekannt und beobachtet worden.

Der Graben (Gewässer 1150), der von Süden nach Norden durch das UG verläuft, stellt sich als naturferner Bach da. Durch die geplante ökologische Umgestaltung des Gewässers im Rahmen der neu zu erschließenden Bauflächen, ist mit einer Aufwertung als potenzielles Habitat für Amphibien zu rechnen. Die Gewässerbreite wird von 3 - 4 m auf 8 - 16 m vergrößert und somit mehr Lebensraum für Amphibien geschaffen.

Fledermäuse:

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden, baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände. Die Fledermausarten, die potenziell im UG vorkommen sind Breitflügelfledermaus, Teichflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Im Rahmen der Erschließung von Zufahrten werden drei Bäume gefällt, die potenzielle Tagesquartiere von baumbewohnenden Eintierern aufweisen können, sodass es bei Fällarbeiten zu Tötungen von Individuen kommen kann (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1). Der Verlust der Bäume löst den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 (Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) nicht aus, da Bäume, die potenziell als Tagesquartier genutzt werden können, im räumlichen Zusammenhang ausreichend vorhanden sind.

Als planungsrelevante Arten wurden der Steinkauz (1 Revier) und der Gartenrotschwanz (1 Revier) erfasst.

Steinkauz:

Bei der Untersuchung im Jahr 2020 konnte ein Revier des Steinkauzes östlich des geplanten Baugebiets festgestellt werden. Die Brutstätte befindet sich auf der Hofstätte Stienecker in einer Steinkauzröhre, die an einer Eiche befestigt ist. Die Hofstätte hat eine Größe von 1,9 ha und gestaltet sich aus verschiedenen Bebauungen und größtenteils aus einer durch Beweidung mit Schafen kurzrasig gehaltenen Grünlandfläche. Weitere Grünlandflächen befinden sich nördlich und westlich des geplanten Baugebietes. Das ansässige Steinkauzpaar weist eine hohe Reproduktionsrate auf, woraus zu schließen ist, dass sie ein ausreichendes Nahrungsangebot in ihrem Revier vorfinden.

Der Brutplatz befindet sich in relativer Nähe (ca. 80 m) zum Geltungsbereich des B-Plans, so dass baubedingte Störungen, die zur Aufgabe des Brutplatzes führen, nicht auszuschließen sind.

Somit können baubedingte Störungen auch zu Tötungen von Individuen (Zerstörung von Eiern und Nestern) des Steinkauzes führen.

Gartenrotschwanz:

Während der Erfassung im Jahr 2020 wurde ein Brutvogelrevier im nordöstlichen Randbereich des UG aufgenommen.

Das Brutrevier des Gartenrotschwanzes liegt ca. 250 m außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Die vom dem B-Plan überplante Ackerfläche wird nicht als Nahrungsrevier genutzt. Baubedingte Tötungen von Individuen (Zerstörung von Eiern und Nestern) der o.g. Vogelart können nicht ausgeschlossen werden, da Bäume beseitigt werden müssen.

Zudem werden die straßenbegleitenden Bäume (Wallhecke) entlang des Niestadtweg im Bebauungsplan als Wald festgesetzt.

*Fläche, Boden, ~~Wasser~~ und Flächen-/Bodenschutz **und Wasser/Hochwasserschutz**
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Der Verfahrensbereich stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche mit straßenbegleitenden Bäumen (Wallhecke) entlang des Niestadtweg dar. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nur in dem Bereich der zweiten Stichstraße in einer Größe von rd. 37 m² einher. Dies wird entsprechend in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im westlichen Planbereich Pseudogley-Podsol, vereinzelt Podsol-Pseudogley, vereinzelt Brauner Plaggenesch, vereinzelt Grauer Plaggenesch aus 6 – 10 dm Mittel- und Feinsanden und schwach lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden aus Grundmoräne des Mittelpleistozän, alternativ aus Flugsanden des Jungpleistozän bis Holozän. Diese lagern über stark lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden und mittelsandigem, schwach steinig-grusigem Lehm aus Grundmoräne des Mittelpleistozän, alternativ aus Verwitterungsbildung des Jungpleistozän. Diese lagern über Festgestein aus Sandstein und Tonstein des Oberkarbon (Silesium) und Keuper und Jura). Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Im südöstlichen Planbereich befindet sich ein Gley, stellenweise Braunerde-Gley, stellenweise Podsol-Gley, vereinzelt Pseudogley-Gley aus 6 – 20 dm schwach lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden und mittel lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden aus Solifluktionbildung des Jungpleistozän, alternativ stellenweise aus Nachschüttsanden des Mittelpleistozän. Diese lagern über stark lehmigen, schwach steinig-grusigen Sanden und mittel sandigem, schwach steinig-grusigem Lehm aus Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Im nordöstlichen Planbereich befindet sich ein Gley, vereinzelt Braunerde-Gley, vereinzelt Anmoorgley aus 3 – 5 dm stark lehmigen, vereinzelt anmoorigen Sand, vereinzelt mittel sandiger, vereinzelt anmooriger Lehm und vereinzelt stark sandiger, vereinzelt anmooriger Lehm aus Bachablagerungen des Holozän. Diese lagern über Sand, stellenweise mittel schluffiger Sand, stellenweise mittel lehmiger Sand aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden im Sinne des Bodenschutzgesetzes.

Für den Planbereich sind zurzeit keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Auch Hinweise auf Kampfmittelvorkommen sind nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, sollte der Verdacht auf Kampfmittel aufkommen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft das Gewässer 1150, das zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa gehört.

Hochwasserschutz

Am 1. September 2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW eine zusätzliche raumordnerische Ebene eingeführt.

Der neue BRPH hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Von besonderer Bedeutung sind die Sicherung und Rückgewinnung natürlicher Überschwemmungsflächen, die Risikovorsorge in potentiell überflutunggefährdeten Bereichen (z.B. hinter Deichen) und der Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebiets. Für die Planungsabsicht im Rahmen der Bebauungsplanung sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Festlegungen zum Hochwasserrisikomanagement (Ziel I.1.1, Grundsatz I. 1.2)
- Klimawandel und -anpassung (Ziel I.2.1, Grundsatz I.2.2)
- Einzugsgebiet nach § 3 Nummer 13 WHG (Ziel II.1.3)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gemäß § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gemäß § 3 Nr. 13 WHG).

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Das Plangebiet schließt östlich und südlich an das bebaute Siedlungsgebiet von Mettingen mit zum Teil großen Gartenarealen/Hofstellen an. Im Westen und Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und vereinzelte Wohngrundstücke an.

Südlich des Verfahrensbereiches verläuft die Bahnstrecke der Tecklenburger Nordbahn. Diese hat ihren Betrieb zwar eingestellt, jedoch nicht stillgelegt, so dass mit einer eventuellen Reaktivierung für den öffentlichen Personennahverkehr gerechnet werden muss.

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

Vom Verfahrensbereich selbst gehen keine unzumutbaren Emissionen aus.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die im Planbereich zu erweiternde Kanalisation über eine nördlich des Plangebietes geplanten Pumpstation am Wulwesweg in östlicher Richtung abgeleitet und über die Neuenkirchener Straße der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird in das am östlichen Planbereichsrand gelegenen Gewässer 1150, das zur Mettinger Aa führt, eingeleitet.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse und der Luftqualität am Ortsrand von Mettingen (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Über ein Drittel der in Deutschland zur Verfügung stehenden Energie wird in Gebäuden verbraucht. Damit die Klimaschutzziele erreicht werden können, müssen Gebäude entweder weniger Energie verbrauchen oder Energie nutzen, die keinen CO₂-Ausstoß verursacht. Daher verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Eigentümer von Neubauten zum Einsatz erneuerbarer Energien, um einen Teil des benötigten Wärmebedarfes daraus zu decken. Dies kann zum Beispiel die Installation einer Solarthermieanlage, der Einbau eines Holzpelletofens als Heizung oder der Einbau einer Wärmepumpe sein.

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Mettingen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches und der Bereiche der Rücknahmeflächen 1 und 2 vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind nicht bekannt, könnten aber bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der sog. Nullvariante, würde die bisherige Nutzung im Planbereich fortgeführt. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen Situation ergeben, jedoch müsste der Bedarf nach Wohnbauflächen an anderer, nicht so gut integrierter Stelle gedeckt werden.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umweltmedien unterschieden werden.

Die durch Baumaßnahmen bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher allein beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen. Derzeit ist jedoch nicht erkennbar, dass damit nachhaltige Auswirkungen verbunden sind. Die betriebsbedingten Wirkungen sind in die nachfolgende Prognosebeschreibung integriert.

Landschaft, Landschaftsbild

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten sowie infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der Arrondierung der Siedlungslage nicht zu erwarten.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete) liegen in mehreren hundert Metern Entfernung zum Plangebiet, so dass die geplante Nutzung des Verfahrensbereiches keinen Einfluss auf diese ausübt.

- Landschafts- und sonstige relevante Fachpläne

Da der Verfahrensbereich außerhalb von Landschaftsplänen liegt und auch andere relevante Fachpläne nicht vorliegen, ergeben sich durch diese Planung keine Auswirkungen.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) kann danach ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet (Vogelschutzgebiet Duesterdieker Niederung, DE-3612-401) in > 3000 m Entfernung zum Verfahrensbereich und zu den Rücknahmeflächen 1 und 2 gelegen ist.

Die für den Planquadrant aufgezeigten planungsrelevanten Arten können zum Großteil für das Plangebiet wegen der südlich und östlich angrenzenden Wohnbebauung und der intensiv betriebenen Landwirtschaft innerhalb des Plangebietes sowie im Norden und Westen, der Habitatausprägung sowie aufgrund der Lebensraumsprüche dieser Arten unberücksichtigt bleiben. Östlich, in rd. 80 m Entfernung zum Plangebiet, befindet sich auf einer ehemaligen Hofstelle der Fundort eines Steinkauzes (*Athene noctua*, FT-3612-0077).

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, durch die Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche, hervorgerufen.

Um erhebliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Belange des Artenschutzes und gegebenenfalls eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten insbesondere im Hinblick auf den Fundort des Steinkauzes (FT-3612-0077) besser abschätzen zu können, ist das Büro LandPlan Osnabrück mit einer Artenschutzprüfung (ASP) beauftragt worden. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Amphibien:

Der Acker, der durch den B-Plan überplant wird, ist ein untergeordnetes Habitat für Amphibien. Nach Befragung des Anwohners des Niestadtwegs sind keine Wanderbewegungen über den Niestadtweg bekannt und beobachtet worden.

Der Graben (Gewässer 1150), der von Süden nach Norden durch das UG verläuft, stellt sich als naturferner Bach da. Durch die geplante ökologische Umgestaltung des Gewässers im Rahmen der neu zu erschließenden Bauflächen, ist mit einer Aufwertung als potenzielles Habitat für Amphibien zu rechnen. Die Gewässerbreite wird von 3 - 4 m auf 8 - 16 m vergrößert und somit mehr Lebensraum für Amphibien geschaffen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass planungsrelevante Amphibien, z.B. Kammolch, Laubfrosch im UG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind. Des Weiteren sind durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen für alle Amphibien zu erwarten, da weder ein Gewässer beseitigt wird, noch mit einem signifikanten höherem Tötungsrisiko zu rechnen ist.

Fledermäuse:

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind Fäll- und Rodungsarbeiten von Bäumen mit einer potenziellen Quartierfunktion für Fledermäuse im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Aktivitätsphase durchzuführen, sowie eine Kontrolle auf besetzte Quartiere vor den Fällarbeiten durch einen Fledermausexperten. Hinsichtlich der Fledermäuse treten unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein.

Steinkauz:

Reviergrößen können beim Steinkauz stark variieren. Im Schnitt haben Steinkäuze eine Reviergröße von 5 - 30 ha. Während der Brutzeit und Jungvogelaufzucht halten sich die Vögel nah am Brutplatz auf und müssen hier eine ausreichende Nahrungsversorgung vorfinden. Nach der Brutzeit vergrößert sich das Revier wieder. Ackerflächen spielen aufgrund der geringen Beutetierdichte und schlechten Jagderfolgs in hochwachsenden Getreide- oder Maisackerflächen eine untergeordnete Bedeutung. Aufgrund dessen hat der Acker, der durch den B-Plan überplant wird, eine geringe Funktion als Nahrungshabitat für den Steinkauz. Wichtiger sind hingegen nahrungsreiche kurzrasige Grünlandbereiche. Diese finden sich an der Hofstelle Stienecker sowie weitere Grünlandflächen nördlich und westlich des geplanten Baugebiets. Ob die Ackerfläche nach der Bebauung überflogen wird ist nicht bekannt. Nach Aussage von Herrn Kimmel (Mitarbeiter der ANTL) können die Steinkäuze jedoch durch die offen gehaltenen Flächen im Osten des geplanten Baugebiets die Grünlandflächen nördlich und westlich des Baugebiets weiterhin erreichen. Deswegen ist zu erwarten, dass der Steinkauz auch nach der Bebauung der Ackerfläche genügend Nahrungshabitate vorfinden wird, so dass das Brutpaar an der Hofstelle Stienecker erhalten bleibt.

Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme ist die Erschließungsarbeiten und Baufeldräumung im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte März außerhalb der Hauptbrutzeit des Steinkauzes (oder ökologische Baubegleitung) durchzuführen.

Zudem hat ein Mitarbeiter der ANTL (Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V.), der seit Jahren den Steinkauzbestand in Mettingen beobachtet und kontrolliert, bestätigt, dass der Steinkauz durch eine Bebauung im Bereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht seinen Standort verlassen wird, da ausreichend Fläche im Bereich der Hofstelle zur Verfügung steht, die Öffnung zur freien Landschaft nach Norden bestehen bleibt und durch die breite Renaturierung des Gewässers auch langfristig gesichert wird. Für den nächsten geplanten Bauabschnitt nördlich anschließend an den jetzigen Verfahrensbereich plant die Gemeinde mit Unterstützung von der ANTL und der Naturschutzstiftung des Kreises nördlich des Verfahrensbereiches in angemessenem Abstand zu bereits vorhandenen Steinkauzstandorten zwei extensiv genutzte Wiesenflächen mit Kopfweiden und Baumbestand zusätzlich mit Holzhütten als Unterschlupf zu gestalten, sodass neue Nistplätze für Steinkäuze zur Verfügung stehen.

Gartenrotschwanz:

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind die Erschließungsarbeiten und Baufeldräumung im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte März außerhalb der Hauptbrutzeit des Gartenrotschwanzes (oder ökologische Baubegleitung) und Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.

Zusammenfassend kommt die Artenschutzprüfung zu folgendem Ergebnis:

„Im Rahmen der Vorprüfung (ASP Stufe I) konnten artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG für planungsrelevante Arten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die europäisch geschützten Arten weiterer Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen) kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

Als Grundlage für die Artenschutzprüfung wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt eine Untersuchung der Brutvögel durchgeführt.

Für die betroffenen europäisch geschützten Vogelarten erfolgte eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) auf der Grundlage des Vorentwurfs des B-Plans und der Ergebnisse der Brutvogelkartierung.

Bei dem Gartenrotschwanz und Steinkauz sowie allen im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) und ggf. Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Durch die erforderliche Fällung von vier Bäumen mit möglichem Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse (potenzielles Tagesquartier von Einzeltieren) sind Tötungen von Individuen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1) potenziell möglich. Für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse erfolgte daher eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung und das Fällen der Bäume im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar kann eine Tötung von Individuen vermieden werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.“

Daher ist bereits folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen Maßnahmen gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (Beschneiden bzw. auf den Stock setzen von Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen etc.) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen können so weitgehend vermieden werden. Falls Bäume mit einer potenziellen (Winter-)Quartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. in Stamm- oder Astbereichen mit Durchmesser ≥ 30 cm, oder nicht einsehbare Bäume mit Efeubewuchs) vorhanden sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. Oktober bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Weitere Informationen können im Internet beim LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) eingesehen werden.

Die Bauzeitenbeschränkung ist von Mitte Juli bis Mitte März außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel erforderlich (d.h. im Zeitraum von Mitte Juli bis Mitte März (ca. 8 Monate) darf gebaut werden). Eine Freistellung der Bauzeitenbeschränkungen (so dass außerdem im Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli (ca. 4 Monate) gebaut werden kann) kann erfolgen durch Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Ein Fachgutachter muss max. 10 Tage vor Baubeginn die Baustelle auf mögliche Vorkommen von Brutnestern kontrollieren und anschließend ein Eintreten der Verbotstatbestände ausschließen. Die Bauzeitenbeschränkung wird begrenzt auf die Erschließungsarbeiten, das Anlegen von Baustraßen und die Bautätigkeiten auf die dem Steinkauzbrutplatz nahe gelegenen (Radius von 80 m um die Steinkauznisthöhle) Baugrundstücke westlich des Gewässers 1150.

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kann eine Beeinträchtigung des Steinkauzes an seiner Nisthöhle auf der Hofstelle Stienecker durch Bautätigkeiten während der Brutzeit ausgeschlossen werden, da ein Abstand zu den Baugrenzen der Baugrundstücke westlich des Gewässers 1150 von ca. 80 m eingehalten wird. Die Abstände zu potenziellen Störquellen wie die südlich angrenzende vorhandene Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Nördlich Berentelgweg“ (Abstand zu der Nisthöhle ca. 55 m) und die nach Westen ausgerichteten Terrassen der Hofstelle (Abstand zur Nisthöhle ca. 20 m) sind wesentlich geringer als zu den Baugrenzen, so dass der Steinkauz durch die Bebauung mit Garten- und Terrassennutzung bereits an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt ist. Auch die von BAUER ET AL. (2012) angesprochene Fluchtdistanz des Steinkauzes von ca. 50 – 100 m gegenüber Annäherungen von Personen wird weitestgehend eingehalten.

Zudem werden die straßenbegleitenden Bäume (Wallhecke) entlang des Niestadtweg im Bebauungsplan als Wald festgesetzt. Diese Wallhecke liegt nur zur Hälfte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die andere Hälfte liegt in der angrenzenden Straßenparzelle und bleibt erhalten. Die Wallhecke soll durchforstet und nachgepflanzt werden. Zudem wird die Gemeinde im weiteren Verlauf der Straße „Niestadtweg“ eine neue Heckenpflanzung als Fortführung der vorhandenen Wallhecke vornehmen.

Zusätzlich wird entlang der Flächen für die Wasserwirtschaft im Bereich der Wohnbaugrundstücke ebenfalls eine durchgehende Heckenpflanzung vorgeschrieben.

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen wird zudem folgender Hinweis zur Außenbeleuchtung in die Bebauungsplanerweiterung aufgenommen:

Für eine eventuelle Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton z.B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von ≤ 3000 K). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es

sind geschlossene Lampenkörper mit Ablendungen nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

*Fläche, Boden, ~~Wasser~~ und Flächen-/Bodenschutz und Wasser/Hochwasserschutz
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist sowie infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Plangebietsflächen grenzen an vorhandene Wohnbebauung an und werden über die westlich vorhandene Straße „Niestadtweg“ erschlossen.

Durch die Inanspruchnahme des Bodens / der Fläche sind Auswirkungen insofern zu erwarten, als durch die Errichtung von Gebäuden mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Oberboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktionen mehr übernehmen können; dabei stellt sich der vorliegende Boden (Gley, Pseudogley-Podsol) als kein schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz darstellt.

Die Inanspruchnahme des Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich derzeit die einzige mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Arrondierung des Siedlungsbereiches darstellt.

Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Altlasten sind für den Planbereich selbst nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Dennoch wird vorsorglich zum Schutz besonders während der Bauphase im Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Da eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, aufgrund der anstehenden Böden und zu erwartenden Grundwasserspiegelschwankungen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 im engeren Sinne nicht möglich ist, wird das anfallende Schmutzwasser über die im Planbereich zu erweiternde Kanalisation über eine nördlich des Plangebietes geplanten Pumpstation am Wulwesweg in östlicher Richtung abgeleitet und über die Neuenkirchener Straße der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird in das am östlichen Planbereichsrand gelegenen Gewässer 1150, das zur Mettinger Aa führt, eingeleitet.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft das Gewässer 1150, das zum Unterhaltungsverband Mettinger Aa gehört. Bereits im Vorgriff auf die 48. Flächennutzungsplanänderung ist dieses Gewässer artenschutzrechtlich untersucht und ein entsprechender Antrag gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt worden. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird das Gewässer renaturiert.

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden

in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Hochwasserschutz

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. vorgesehen.

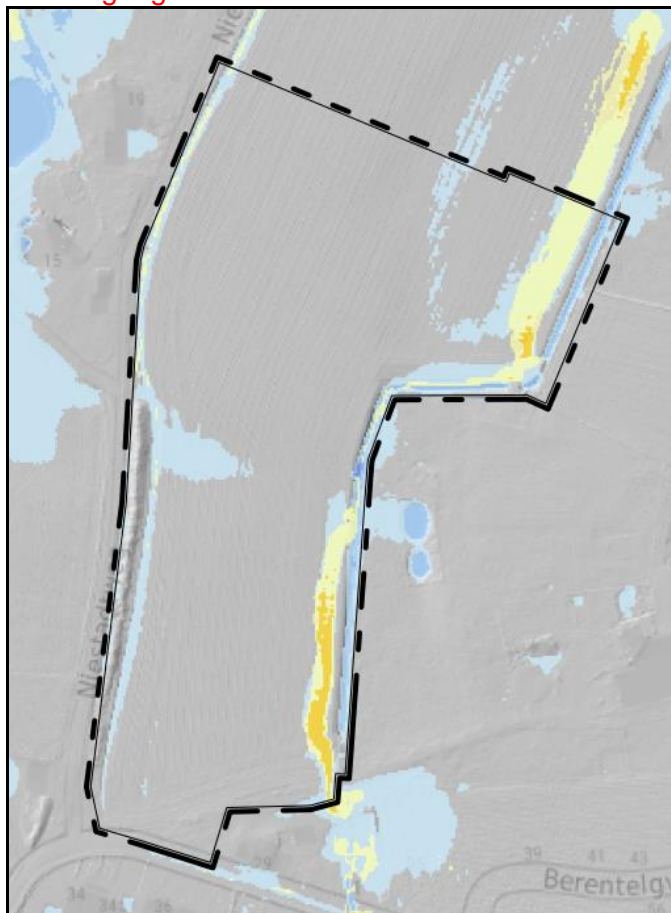
Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gemäß § 78 b WHG).

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Starkregengefahrenkarte NRW der Themenkarten des Geoportals NRW handelt es sich um einen Bereich, der kaum überflutet werden kann. Im östlichen Randbereich der überbaubaren Grundstücksflächen entlang des Gewässers 1150 ergeben sich nach Kartenlage mögliche Überflutungen von 0,1 bis zu 0,5 m Wassertiefe und einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 bis 2,0 m/s (Meter pro Sekunde). Aufgrund der kürzlich durchgeführten Renaturierung des Gewässers mit der Schaffung eines größeren Stauvolumens wird jedoch von niedrigeren Überflutungen/Fließgeschwindigkeiten ausgegangen.

Starkregengefahrenkarte



Legende	
Wasserhöhen (extremes Ereignis)	
✗	< 0.1 m
Light Blue	0.1 - 0.5 m
Blue	0.5 - 1 m
Dark Blue	1 - 2 m
Very Dark Blue	2 - 4 m
Black	> 4 m
Fließgeschwindigkeiten (extremes Ereignis)	
✗	0 m/s
Yellow	0.2 - 0.5 m/s
Orange	0.5 - 2.0 m/s
Red	> 2.0 m/s
Wasserhöhen (seltenes Ereignis)	
✗	< 0.1 m
Light Blue	0.1 - 0.5 m
Blue	0.5 - 1 m
Dark Blue	1 - 2 m
Very Dark Blue	2 - 4 m
Black	> 4 m
Fließgeschwindigkeiten (seltenes Ereignis)	
✗	0 m/s
Yellow	0.2 - 0.5 m/s
Orange	0.5 - 2.0 m/s
Red	> 2.0 m/s

Jeder Eigentümer sollte im Zusammenhang mit Niederschlagswässern sein Grundstück gegen Überflutung infolge von Starkregenereignissen schützen. Eine Überflutung kann eintreten, wenn im Gelände, auf Straßen oder Hofflächen kurzzeitig aufgestautes Oberflächenwasser – häufig

an Geländetiefpunkten und auch bei Hanglagen – über tief liegende Hauseingänge, Kellerfenster oder Einfahrten in die Gebäude eindringt und dort Schäden verursacht, ohne dass ein Mangel in der Kanalisation vorliegt. Jeder Eigentümer hat sich wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffene Bevölkerung, die Menschen und deren Gesundheit im als auch im Umfeld des Plangebietes als auch auf das kulturelle Erbe sind nicht zu erwarten.

Die Schalltechnische Untersuchung von Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (Bericht Nr. 5464.1/01), Ahaus, vom 21.11.2023 hat die schalltechnischen Auswirkungen des planinduzierten Zusatzverkehrs auf den Erschließungsstraßen Niestadtweg, Berentelgweg und Neuenkirchener Straße (L 796) auf die umliegende Bestandsbebauung ermittelt und anhand einschlägiger Beurteilungskriterien bewertet. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt die prognostizierte planinduzierte Verkehrsmengenerhöhung auf den untersuchten Erschließungsstraßen einerseits zu keiner merklichen Erhöhung der verkehrsbedingten Beurteilungspegel führt und andererseits dort, wo spürbare Pegelerhöhungen um mindestens 2 dB(A) zu verzeichnen sind, die einschlägigen Immissionswerte unterschritten werden. Gesunde Wohnverhältnisse sind im Hinblick auf die Verkehrslärmeinwirkungen auch nach vollständiger Bebauung des Plangebietes (Bauabschnitte I – III zwischen Niestadtweg und Wulwesweg) an sämtlichen Immissionsorten gewahrt. Die spürbare Mehrbelastung einzelner Wohnhäuser kann hingenommen werden, weil sie sich unterhalb der für die jeweiligen Gebiete einschlägigen Grenzwerte bewegt und die mit der Planung konkret verfolgten städtebaulichen Ziele, wie zum Beispiel die Deckung dringenden Wohnraumbedarfs, das Interesse der jeweiligen Betroffenen an der Vermeidung der planbedingten Immissionssteigerung überwiegt.

Südlich des Verfahrensbereiches verläuft die Bahnstrecke der Tecklenburger Nordbahn. Diese hat ihren Betrieb zwar eingestellt, jedoch nicht stillgelegt, so dass mit einer eventuellen Reaktivierung für den öffentlichen Personennahverkehr gerechnet werden muss. Da die Bahnstrecke in mehr als 60 m Entfernung zum Plangebiet liegt, wird mit keinen unzulässigen Schallimmissionen gerechnet.

Da es sich bei dieser Planung um die Ausweisung von Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet) handelt und sich in der näheren Umgebung keine größeren Betriebe/Betriebsgelände bei denen gefährliche Stoffe verwendet werden befinden, können schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Beim Auftreten ungewöhnlicher/unvorhergesehener Situationen (Unfälle, Katastrophen, etc.) kann zurzeit auf den Katastrophenschutz des Kreises Steinfurt zurückgegriffen werden (Stabsstelle Katastrophenschutz, Taschennotfallplan, etc.). Zudem sind vor Ort eine Feuerwehr, die sich neben dem Ordnungsamt um den Zivil- und Katastrophenschutz kümmert, mit einem Notarzt und Rettungssanitäter mit einer 12 Stunden Bereitschaft und einem Notarzteinsetzfahrzeug vorhanden.

- Emissionen, Abfälle und Abwässer

mögliche Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Vom Verfahrensbereich selbst gehen keine unzumutbaren Emissionen aus.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die im Planbereich zu erweiternde Kanalisation über eine nördlich des Plangebietes geplanten Pumpstation am Wulwesweg in östlicher Richtung abgeleitet und über die Neuenkirchener Straße der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird in das am östlichen Planbereichsrand gelegenen Gewässer 1150, das zur Mettinger Aa führt, eingeleitet.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Luft und Luftqualität, Klima und Klimaschutz, Energienutzung

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft, die Luftqualität, das Klima und den Klimaschutz sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die vorgesehenen Grundflächenzahlen von 0,25 im Allgemeinen Wohngebiet sowie der geplanten Höhenbeschränkungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. erfolgen.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung- EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.

Des Weiteren wird den Bauherren empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen sowie unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) zu Bewässerungszwecke (Regentonne) zu nutzen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erlauben eine festgesetzte Ausrichtung der Gebäude, so dass eine optimale Sonnenenergienutzung möglich ist. Zudem wird seitens der Gemeinde grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

Zudem verpflichtet das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) Eigentümer von Neubauten zum Einsatz erneuerbarer Energien.

~~Zum Beispiel ist neben der klassischen Solar-/Fotovoltaikanlage im Verfahrensbereich teilweise auch eine geothermische Nutzung mit Erdwärmesonden mit einem Potential von 120—129 kWh/m-a (Kilowattstunde pro Meter und Jahr) oder Erdwärmekollektoren 16—24 Watt pro m² möglich.~~

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmalen im Bebauungsplan festgelegt wird, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Energie sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Bei der Auswahl der Flächen wird eine intensiv genutzte Ackerfläche mit straßenbegleitenden Bäumen (Wallhecke entlang des Niestadtweg, die im Bebauungsplan entsprechend gesichert wird), im Anschluss an vorhandene Wohnnutzungen in Anspruch genommen, so dass die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller Flächen unterbleibt.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmalen der Gemeinde Mettingen und dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG). Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird den Bauherren im Bebauungsplan empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange für das geplante Vorhaben im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens wurde ein Fachbeitrag Artenschutz einschließlich einer Artenschutzprüfung (ASP) unter Zugrundelegung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der derzeitigen gültigen Fassung erstellt. Dieses kommt zum Ergebnis, dass bei geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Fällen und/oder auf den Stock setzen von Bäumen im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02., etc.) und ggf. dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen wird.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Das anfallende Schmutzwasser wird über die im Planbereich zu erweiternde Kanalisation über eine nördlich des Plangebietes geplanten Pumpstation am Wulwesweg in östlicher Richtung abgeleitet und über die Neuenkirchener Straße der gemeindlichen Kläranlage zugeführt. Das anfallende Regenwasser wird in das am östlichen Planbereichsrand gelegenen Gewässer 1150, das zur Mettinger Aa führt, eingeleitet.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Dennoch wird vorsorglich zum Schutz besonders während der Bauphase im Bebauungsplan auf den richtigen Umgang für den Fall, dass Kampfmittel entdeckt werden, hingewiesen.

Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen (Gley, Pseudogley-Podsol) so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Eingriff/Ausgleich

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
- B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes
- C) Erstellung einer Gesamtbilanz

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes für den Planbereich						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Ackerfläche	24.099	2	1	2	48.198
8.1	Bach, naturfern	2.740	2	1	2	5.480
6.3	Wallhecke	450	5	1	5	2.250
Summe		27.289	Gesamtflächenwert A		Summe	
					55.928	

B.) voraussichtlicher Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert P (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche (bebaubare Fläche, Verkehrsflächen, Versorgungsfläche)	44.731 11.767	0	1	0	0
4.4	Ziergarten	11.217	2	1	2	22.434
2.3	Verkehrsrün mit Bäumen und Sträuchern	152	4	1	4	608
4.6	Grünfläche/Spielplatz	416 380	2	1	2	832 760
6.3	Wallhecke	450	5	1	5	2.250
7.1	Neuanpflanzung Hecken	400	3	1	3	1.200
7.1	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	183	3	1	3	549

7.4	Einzelbäume Neuanpflanzungen (134 Stück je 50 m ²)	(650) (700)	5	1	5	3.250 3.500
8.2	Bach, bedingt naturfern nach ökologischer Aufwertung (Unterhaltungs- und Entwicklungstreifen mit Gewässer)	2.740	5	1	5	13.700
8.2	Bach, bedingt naturfern nach ökologischer Aufwertung, nördlich außerhalb des Geltungsbereiches	(1.717)	5	1	5	8.585
Summe		27.289	Gesamtflächenwert B Summe			53.410 53.886

C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)

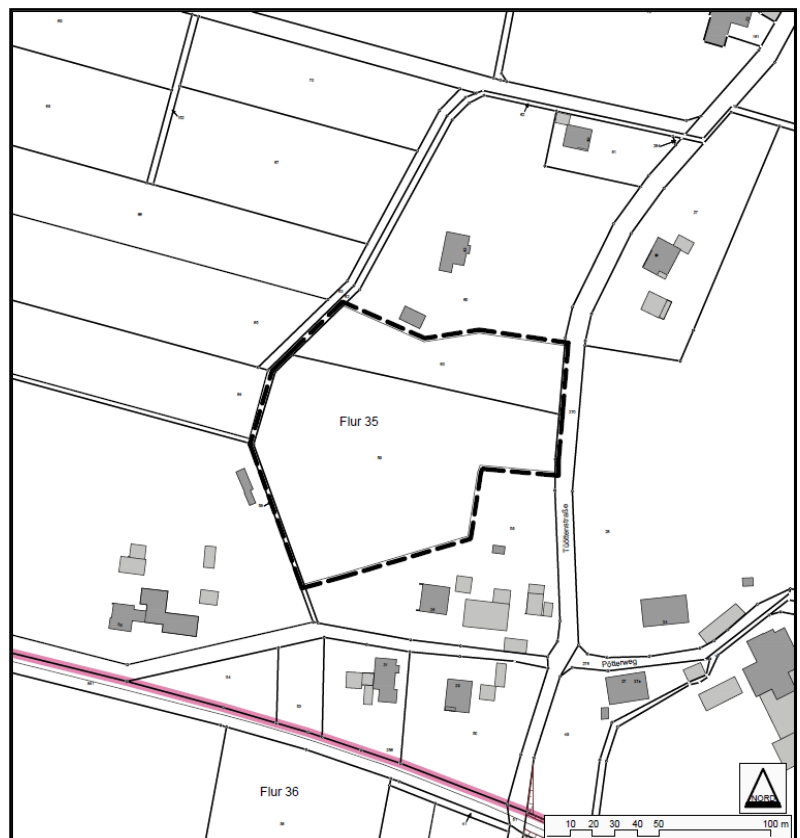
53.410 53.886 - 55.928 = -2.518 - 2.042

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der geplanten Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsdefizit von 2.518 2.042 Werteinheiten. Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten sollen die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen realisiert, sondern im gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße, der nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes entsprechend fortgeschrieben wird, ausgeglichen werden.

Es ist vorgesehen, dass Defizit in Höhe von 2.518 2.042 WE extern auszugleichen. Der Flächenbedarf für die externe Kompensation wird nachstehend beispielhaft aufgeführt:

Aufforstung von standortgerechtem Laubwald auf Acker
(~~2.518~~ 2.042 WE, Aufwertungsfaktor 4 → Flächenbedarf ~~630~~ 511 m²)

Die Kompensation Aufforstung von standortgerechtem Laubwald auf Acker kann somit auf der gemeindeeigenen und im Grundbuch eingetragenen Fläche an der Tüöttenstraße (Flur 35, Flurstücke 59 und 60 tlw.) abgelöst werden. Dort hat die Gemeinde bereits eine über 1 ha große Waldfläche angelegt.



Lageplan Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Mit dieser Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Anschluss an bestehenden Siedlungsstrukturen geschaffen werden, wodurch eine sinnvolle Erweiterung vorhandener Infrastruktureinrichtungen sichergestellt werden kann.

Neben dem Erfordernis im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung ausgewiesen zu sein (24. Änderung des Regionalplanes Münsterland), stellt die Verfügbarkeit entsprechender Flächen eine grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung der Planung dar. In diesem Zusammenhang konnten bereits alle Flächen akquiriert werden.

Die Flächen die zwischen dem Plangebiet und dem Wulwesweg liegen, können zum Großteil nicht als Wohnbauflächen ausgewiesen werden, weil die Grundstückseigentümer der großen ehemaligen Hofstelle nicht überplant werden wollen. Die nördlich an diese Hofstelle angrenzenden Flächen sollen in einem 3. Bauabschnitt überplant werden, doch bislang konnten noch nicht alle Flächen akquiriert werden.

Hinsichtlich der Standortwahl für das dieser Planung zu Grunde liegende geplante Siedlungsgebiet (Allgemeines Wohngebiet) ist herauszustellen, dass es Zielsetzung der Gemeinde Mettingen ist, im Sinne einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, neue Bauflächen in Anlehnung an bestehende Siedlungsstrukturen zu entwickeln (Arrondierung vorhandener Baugebiete). Dies begründet sich mit der Lage am Siedlungsrand, für den eine Siedlungsentwicklung laut Regionalplan (24. Änderung des Regionalplanes Münsterland) vorgesehen ist.

Die der Gemeinde zur Verfügung stehenden Grundstücke innerhalb des erst kürzlich für eine Wohnbebauung aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 59 „Nördlich Berentelgweg“ sind bereits vergeben. Die Erschließung und Bebauung dieser Flächen wird in Kürze starten. Darüber hinaus liegen der Gemeinde Mettingen noch diverse weitere konkrete Grundstücksbewerbungen vor.

Andere mögliche Flächen wie Baulücken oder Brachflächen, die aufgrund der Forcierung der Innenentwicklung und der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme vorrangig in Betracht gezogen werden sollen, sind in entsprechender Ausgestaltung in Mettingen nicht vorhanden.

Die Planbereichsflächen stellen derzeit die einzig mögliche und verfügbare Option für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes dar. Dies schließt anderweitige Lösungsmöglichkeiten aus.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, das schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes

besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Da es sich bei dieser Planung um die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes handelt und sich in der näheren Umgebung keine größeren Betriebe/Betriebsgelände bei denen gefährliche Stoffe verwendet werden befinden, können schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen für den Planbereich ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Da ein Vorkommen von Kampfmitteln jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann, wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Das Monitoring dient der Überwachung der umweltrelevanten Auswirkungen der Bauleitplanung. Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisher un bebauter Flächen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung ausgeglichen. Zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktion werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage Besonderheiten auf:

- Die Erschließung des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt über den westlich angrenzenden Gemeindeweg „Niestadtweg“, so dass künftig die vorhandene Infrastruktur einer verbesserten Nutzung zugeführt werden kann.
- Der Planbereich befindet sich am Nordwestrand der Ortslage von Mettingen und umfasst eine Ackerfläche mit straßenbegleitendem Gehölzbewuchs (Wallhecke), die im Bebauungsplan als Wald festgesetzt wird. Das weitere Umfeld ist geprägt zum einen durch bestehende Siedlungsbereiche im Osten und Süden, zum anderen durch landwirtschaftliche Nutzflächen und vereinzelte Wohngrundstücke im Norden und Westen. Begrenzt wird das Plangebiet im Westen vom Niestadtweg, im Osten vom Gewässer 1150, im Norden von einer Ackerfläche und im Süden von Wohngrundstücken.
- Westlich, in über 350 m Entfernung, befindet sich das geschützte Biotop GB-3612-214. Südwestlich, in über 750 m Entfernung, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Östlicher Schafberg. Sonstige Naturschutzgebiete, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet (DE-3612-401) liegt in einer Entfernung von mehr als 3 km und das nächste FFH-Gebiet (DE-3612-301, FFH Mettinger Moor und Recker Moor) in über 4,9 km Entfernung.
- Östlich, in rd. 80 m Entfernung zur südöstlichen Baugrenze des Plangebietes, befindet sich auf einer ehemaligen Hofstelle der Fundort eines Steinkauzes (*Athene noctua*, FT-3612-0077) der als streng geschützt gilt. Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange für das geplante Vorhaben im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens wurde ein Fachbeitrag Artenschutz einschließlich einer Artenschutzprüfung (ASP) unter Zugrundelegung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der derzeitigen gültigen Fassung erstellt. Dieses kommt zum Ergebnis, dass bei geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Fällen und/oder auf den Stock setzten von Bäumen im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02., etc.) und ggf. dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen wird.
- Eine ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen, ist aufgrund der Grundnässe des Bodens und der geringen Versickerungseignung, da kein unterirdischer Stauraum verfügbar ist, sowie gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 im engeren Sinne nicht möglich.
- Die Inanspruchnahme des Bodens ist unvermeidbar, da dieser Bereich derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Arrondierung des Siedlungsbereiches darstellt. Um Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Bodenfunktionen so gering wie möglich zu halten, werden die ordnungsgemäße Lagerung und der spätere Wiedereinbau des Oberbodens besonders empfohlen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Bebauung und Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche beziehen. Die straßenbegleitenden Bäume (Wallhecke) entlang des Niestadtweg werden im Bebauungsplan als Wald festgesetzt und somit gesichert. Zudem wird die Gemeinde im weite-

ren Verlauf der Straße „Niestadtweg“ eine neue Heckenpflanzung als Fortführung der vorhandenen Wallhecke vornehmen.

Die Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung innerhalb des Plangebietes bzw. nördlich anschließend an das Plangebiet durch die Renaturierung des Gewässers 1150 und durch externen Ausgleich im gemeindeeigenen Ausgleichsflächenpool an der Tüöttenstraße ausgeglichen, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Referenzliste der Quellen,

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden –

Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 04.02.2020 (Aktenzeichen: 32.02.566056-001/2020.0001) Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 (1) LPlG

Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser; Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Hrsg.), April 2005, Hennef

LandPlan OS Landschaftsplanung, Bebauungsplan Nr. 60 „Niestadtweg“, Fachbeitrag Artenschutz Artenschutzprüfung (ASP), November 2021, Osnabrück

LandPlan OS Landschaftsplanung, Stellungnahme zur eingegangenen Stellungnahme des Kreises vom 28.02.2022, März 2022, Osnabrück

LandPlan OS Landschaftsplanung, Stellungnahme zu den Bautätigkeiten und Abständen zur Nisthöhle des Steinkauzes, Februar 2024, Osnabrück

Flore B.-O. (2020): Brutvögel am Niestadtweg in der Gemeinde Mettingen (Kreis Steinfurt) im Jahr 2020. Bebauungsplan Nr. 60 (48. Änderung Flächennutzungsplan); Ornithologische Gutachten und Fachplanungen, 24.09.2020 und 16.10.2020~~19~~, Osnabrück

Brilon, Bondzio, Weiser - Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH: Verkehrsuntersuchung für eine Wohnbauentwicklung in Mettingen, November 2023, Bochum

Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr. 5464.1/01), Ahaus, vom 21.11.2023

Mettingen, im Oktober 2020

Einschließlich Änderungen nach öffentlicher Auslegung November 2021

Einschließlich Änderung nach erneuter öffentlicher Auslegung März 2022

Ergänzendes Verfahren gem. § 214 (4) BauGB Februar 2024

Gemeinde Mettingen
Die Bürgermeisterin

Im Auftrag:

Michael Krause-Hettlage
(Gemeindebaurat)